

Zuständigkeit für die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Diese Formulierung bedeutet, dass eine Sache, die die Voraussetzungen des § 2 DSchG erfüllt, in die Denkmalliste eingetragen werden muss. Ein Ermessen kommt den zuständigen Denkmalbehörden nicht zu (vgl. OVG NRW, Urt. vom 9.1.2008 - 10 A 3666/06 - BauR 2008 S. 812; Urt. vom 16.12.1985, EzD 2.2.4 Nr. 8), (s. Davydov, Komm. zum DSchG NW, zu § 3 RdNr. 100, S 81).

Aus § 2 Abs. 1 DLV folgt die Pflicht der Unteren Denkmalbehörde zur Fortschreibung der Denkmalliste („aktuell zu halten“). Eine Fortschreibung der Liste ist bei allen wesentlichen Änderungen geboten (s. Davydov, Komm. zum DSchG NW, zu § 3 RdNr. 20, S 83).

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DSchG kann die Eintragung eines Denkmals von Amts wegen, d. h. im Regelfall durch die Untere Denkmalbehörde erfolgen. Aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung, Denkmäler von Amts wegen unter Schutz zu stellen, folgt zwingend die Kompetenz der Unteren Denkmalbehörden, bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte das Eintragungsverfahren einzuleiten und die Eintragungsvoraussetzungen eigenständig zu prüfen (s. Davydov, Komm. zum DSchG NW, zu § 3 RdNr. 38, S 87).

Zuständig für die Durchführung des Eintragungsverfahrens sind gem. § 3 DLV grundsätzlich die Unteren Denkmalbehörden. Dies sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 DSchG die Gemeinden (siehe Erl. zu § 20 DSchG). Hinsichtlich der innerorganisatorischen Zuordnung dieser Aufgabe enthalten weder das Denkmalschutzgesetz noch die Denkmallistenverordnung eine eindeutige Regelung. Für die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Gemeinde gelten deshalb grundsätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Hauptsatzung der Gemeinde (Schönstein in Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, 2. Aufl. 1989, 21 RdNr. 17), (s. Davydov, Komm. zum DSchG NW, zu § 3 RdNr. 23, S 84).

Die Hauptsatzung der Stadt Coesfeld enthält folgende Regelung:

§ 9 (4) Angelegenheiten der Denkmalpflege nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen wahr. Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt.

Der Begriff „Denkmalpflege“ ist abzugrenzen vom Begriff „Denkmalschutz“. Mit „Denkmalpflege“ werden im Allgemeinen alle Handlungen nicht hoheitlicher Art verstanden, unter Denkmalschutz sind die hoheitlichen Aufgaben zu verstehen (s. Davydov, Komm. zum DSchG NW, zu § 22 RdNr. 1, S 243). Eine Zuständigkeit des Ausschusses für die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG besteht daher nicht.

So gehören Aufgaben des Denkmalschutzes — wie z. B. die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste — nach Auffassung des VG Gelsenkirchen (Urt. vom 21.6.2001 16 K 938/98 —, BRS 77 Nr. 87) generell zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, so dass insoweit der Hauptverwaltungsbeamte (der Bürgermeister bzw. der Oberbürgermeister) zuständig ist (ebenso Gumprecht, NJG 2002 S. 12). Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Aufgaben des Denkmalschutzes folgt zudem aus ihrem Charakter als Aufgaben der Gefahrenabwehr (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Funktion der Sonderordnungsbehörde nimmt stets der Hauptverwaltungsbeamte wahr, in dessen Organisationsgewalt es liegt, wie er die ihm obliegenden Aufgaben erledigt (Rhein, OBG NRW, § 3 RdNrn. 1, 7). Die Kompetenz des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters für die Aufgaben des Denkmalschutzes besteht deshalb auch dann, wenn sich intern z. B. der Gemeinderat in die Entscheidungsfindung einschaltet (Haurand, Polizei- und Ordnungsrecht NRW, 6. Aufl. 2014, Erl. 2.2.1). Dem steht die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 DSchG,

wonach bei jeder Gemeinde (wörtlich: bei jeder Unteren Denkmalbehörde) ein Ausschuss ihrer Vertretung „für die Aufgaben nach diesem Gesetz“ zu bilden ist, nicht entgegen. Welche „Aufgaben nach diesem Gesetz“ vom Denkmalausschuss wahrgenommen werden sollen, ergibt sich aus 23 Abs. 2 DSchG nicht. Die systematische Einbettung des 23 DSchG in die Vorschriften über die Denkmalpflege deutet darauf hin, dass Aufgaben der Denkmalpflege und nicht solche des Denkmalschutzes gemeint sind (siehe Erl. zu 23). (s. Davydov, Komm. zum DSchG NW, zu § 3 RdNr. 24, S 84).

In § 3 OBG ist zunächst der Aufbau der Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen normiert. Danach sind — sprachlich ungenau — den Gemeinden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden zugewiesen, während Landesordnungsbehörden die Bezirksregierungen sind. Wie bereits dargelegt (vgl. 1 Erl. 3) sind jedoch nicht die Körperschaften, sondern die Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Regierungspräsident die eigentliche Behörde (s. Rein, Komm. zum OBG NW, zu § 3 RdNr. 1, S 36).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Ordnungsbehörde der Hauptverwaltungsbeamte ist, in dessen Organisationshoheit es liegt, wie er die ihm obliegenden Aufgaben erledigt (s. Rein, Komm. zum OBG NW, zu § 3 RdNr. 7, S 37).

Fazit:

Die Eintragung in die Denkmalliste ist eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum. Ein Denkmal ist in die Liste einzutragen, sobald festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen nach § 2 DSchG erfüllt sind. Dies ergibt sich aus eigenen fachlichen Ermittlungen der Denkmalschutzbehörde, i.d.R. unter Einbeziehung einer gutachtlichen Stellungnahme des Landeskonservators (LWL). Zuständig für die Entscheidung ist der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). Die Regelung in der Hauptsatzung bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des Denkmalschutzes, sondern nur auf Angelegenheiten der Denkmalpflege.

Dass es sich hierbei um die Anlage zum Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport des Rates der Stadt Coesfeld handelt, bescheinigen:

gez. Bernd Rengshausen
Stellvertretender Ausschussvorsitzender

gez. Ulrich Kentrup
Schriftführer